

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 07. 11. 2006
Verantwortlich: Herr Schliemann

15. Jahrgang 2006
Ausgabe vom 15. 11. 2006

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 07. 11. 2006 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau	7
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum 17. 11. 2006–31. 12. 2006	3	Öffentliche Bekanntmachung	8
1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau	4	Ausschreibungen Liegenschaft	9
2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau	4	Bekanntmachungen des Fundbüros – Stand 27. 10. 2006	10
Satzung über die Erhebungen von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)	4	Wiederholte Hinweise zum Verhalten vieler Bürger/innen bezüglich fremder Katzen	10
		Rückblick auf den Herbst-Umwelttag in der Gemeinde Wildau am 21. Oktober 2006	11
		Gemeinde-Feuerwehrtfest 2006	11
		Einwohnerstatistik der Gemeinde Wildau	12

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Am 07. 11. 2006 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 26/322/06

Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „LUTRA – Hafenerweiterung Wildau“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB – Aufstellungsbeschluss –

G 26/323/06

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wildau
Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB – Änderungsbeschluss – (Änderung Bereich 10/06 „LUTRA – Hafenerweiterung“)

G 26/324/06

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wildau
Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB – Änderungsbeschluss – (Änderung Bereich 8/06 „Ehemalige Gärtneriefläche (SMB), BÜ Bergstraße, Kirchengelände“)

G 26/325/06

2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Röthegrund“ der Gemeinde Wildau
Beschluss über die Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie zur Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
– Billigungs-, Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss –

G 26/326/06

Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich 9/06 „Großflächiger Einzelhandel“ (BP Röthegrund I-Teilfläche WA 19)
Beschluss über die Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie zur Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
– Billigungs-, Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss –

G 26/327/06

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau (Feuerwehrsatzung)

G 26/328/06

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau

G 26/329/06

1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

G 26/330/06

Verkauf von gemeindlichem Grund und Boden im Umfeld „Neue Ziegelei“ an LUTRA GmbH

G 26/331/06

Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH
Von den Fraktionen der Gemeindevertretung Wildau wurden für den Aufsichtsrat der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH folgende Vertreter benannt:

Herr Christian Ritter	SPD-Fraktion
Herr Manfred Stöpper	SPD-Fraktion
Herr Frank Kerber	DIE LINKE.PDS-Fraktion
Herr Klaus-Dieter Lemke	DIE LINKE.PDS-Fraktion
Herr Winfried Schenk	CDU-Fraktion

Die Gemeindevertretung bestätigt die entsprechenden Vorschläge der Fraktionen und beauftragt den Bürgermeister, die Bestellungen auf dieser Grundlage gem. Gesellschaftsvertrag, § 7 (1 und 2), vorzunehmen.

G 26/332/06

Modifikation des Stellenplanes

G 26/333/06

Änderung des Stellenplanes

G 26/335/06

Erweiterung der Sport- und Schwimmhalle Wildau
Änderungen zum Kassensystem/Glastrennwand/Umbau Kurs-
räume – Selbstbindungsbeschluss –

G 26/336/06

Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) zur Sicherung der Vergabe für das chip-gebundene Kassensystem im Rahmen der Sanierung, Modernisierung und Erweiterung der Sport- und Schwimmhalle

G 26/338/06

Aufsichtsrat der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

- Der Aufsichtsrat der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft (WBS) besteht aus 5 Mitgliedern. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend zu ändern. Der Bürgermeister und der Geschäftsführer der WBS werden beauftragt, diesen Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.
- Die Sitzverteilung im Aufsichtsrat der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft ist wie folgt:

SPD-Fraktion	2 Sitze
DIE LINKE.PDS-Fraktion	2 Sitze
CDU-Fraktion	1 Sitz

G 26/339/06

Beirat ABS Wildau

- Der Beschluss der Gemeindevertretung G 02/08/03 vom 16.12.2003 wird aufgehoben.
- Die Zusammensetzung des Beirates der ABS Wildau erfolgt gem. § 50 (6) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) entsprechend den Festlegungen in § 50 (2) GO.
- Für den Beirat ergibt sich auf der Grundlage des § 50 (2) folgende Sitzverteilung:

SPD-Fraktion	2 Vertreter
DIE LINKE.PDS-Fraktion	1 Vertreter
CDU-Fraktion	1 Vertreter

G 26/340/06

Beirat Gesundheitszentrum/MEG

- Der Beschluss der Gemeindevertretung G 02/08/03 vom 16.12.2003 wird aufgehoben.
- Die Zusammensetzung des Beirates Gesundheitszentrum/MEG erfolgt gem. § 50 (6) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) entsprechend den Festlegungen in § 50 (2) GO.
- Für den Beirat ergibt sich auf der Grundlage des § 50 (2) folgende Sitzverteilung:

SPD-Fraktion	2 Vertreter
DIE LINKE.PDS-Fraktion	1 Vertreter
CDU-Fraktion	1 Vertreter

G 26/341/06

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

G 26/342/06

Sitzverteilung in den Fachausschüssen

Die Gemeindevertretung hat in den Fachausschüssen

- Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften, Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
 - Ausschuss für Bildung und Soziales, Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
- die Sitzverteilung zu je 7 Sitze festgestellt.

G 26/343/06

Sitzverteilung im Hauptausschuss

Die Gemeindevertretung hat folgende Sitzverteilung für den Hauptausschuss festgestellt.

SPD-Fraktion	3 Sitze
DIE LINKE.PDS-Fraktion	2 Sitze
CDU-Fraktion	2 Sitz

G 26/344/06

Besetzung der Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung hat die Besetzung nachstehender Ausschüsse feststellt:

Besetzung der Fachausschüsse

- Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften (7)

Vorsitzender:	Herr Dr. Richter	DIE LINKE.PDS-Fraktion
Mitglieder:	Herr Dr. Mittelstädt	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Richter	SPD-Fraktion
	Herr Stöpper	SPD-Fraktion
	Frau Dietzel	SPD-Fraktion
	Herr Scheiner	CDU-Fraktion
	Herr Zühlke	CDU-Fraktion
- Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss (7)

Vorsitzender:	Herr Hoppe	SPD-Fraktion
Mitglieder:	Herr Müller	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Dr. Mittelstädt	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Ritter	SPD-Fraktion
	Herr Zenker-Wandschneider	SPD-Fraktion
	Herr Steckling	CDU-Fraktion
	Herr Schenk	CDU-Fraktion
- Ausschuss für Bildung und Soziales (7)

Vorsitzender:	Herr Dr. Sternagel	SPD-Fraktion
Mitglieder:	Frau Müller	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Dr. Richter	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Stöpper	SPD-Fraktion
	Herr Werchan	SPD-Fraktion
	Herr Zühlke	CDU-Fraktion
	Herr Scheiner	CDU-Fraktion
- Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung (7)

Vorsitzender:	Herr Pospieszny	CDU-Fraktion
Mitglieder:	Herr Koch	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Müller	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Zenker-Wandschneider	SPD-Fraktion
	Herr Ritter	SPD-Fraktion
	Frau Dietzel	SPD-Fraktion
	Herr Steckling	CDU-Fraktion

G 26/345/06

Benennung der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Vertreter

Die Gemeindevertretung hat die nachstehend genannten Gemeindevertreter und ihre Vertreter als Mitglieder des Hauptausschusses bestätigen bzw. neu berufen:

Hauptausschuss (7)

Vorsitzender:	Herr Dr. Malich	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	(Bürgermeister)	
Vertreter:	Herr Dr. Mittelstädt	DIE LINKE.PDS-Fraktion
Mitglieder:	Herr Müller	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Dr. Richter	DIE LINKE.PDS-Fraktion
	Herr Richter	SPD-Fraktion
	Frau Dietzel	SPD-Fraktion
	Herr Hoppe	SPD-Fraktion
	Herr Stöpper	SPD-Fraktion
	Herr Dr. Sternagel	SPD-Fraktion
	Herr Zenker-Wandschneider	SPD-Fraktion
	Herr Schenk	CDU-Fraktion
	Herr Steckling	CDU-Fraktion
	Herr Scheiner	CDU-Fraktion
	Herr Zühlke	CDU-Fraktion

G 26/346/06

Berufung sachkundiger Einwohner/innen in die Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung hat die Berufung von sachkundiger Einwohner/innen in die Fachausschüsse beschlossen:

- Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften (7)

Frau Rink	SPD-Fraktion
Frau Breitling	SPD-Fraktion
Herr Dr. Neuendorf	SPD-Fraktion
Herr Hanzig	DIE LINKE.PDS-Fraktion
Frau Bendzko	DIE LINKE.PDS-Fraktion

- | | |
|---|------------------------|
| Herr Hellmann | CDU-Fraktion |
| Herr Kehring | CDU-Fraktion |
| 2. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss (7) | |
| Herr Lehmann | SPD-Fraktion |
| Herr Scherret | SPD-Fraktion |
| Herr Breitling | SPD-Fraktion |
| Herr Hanzig | DIE LINKE.PDS-Fraktion |
| Herr Jakob | DIE LINKE.PDS-Fraktion |
| Herr Borschel | CDU-Fraktion |
| Herr Barkowsky | CDU-Fraktion |
| 3. Ausschuss für Bildung und Soziales (7) | |
| Frau Okroy | SPD-Fraktion |
| Frau Dr. Frank | SPD-Fraktion |
| Frau Schmidt | SPD-Fraktion |
| Frau Dr. Meyer | DIE LINKE.PDS-Fraktion |
| Herr Lux | DIE LINKE.PDS-Fraktion |
| Herr Jander | CDU-Fraktion |
| Herr Steckling, L. | CDU-Fraktion |
| 4. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung (7) | |
| Herr Hohmann | SPD-Fraktion |
| Frau Klank-Neuendorf | SPD-Fraktion |
| Frau Böhme | SPD-Fraktion |
| Herr Settegast | DIE LINKE.PDS-Fraktion |
| Herr Griehl | DIE LINKE.PDS-Fraktion |
| Herr Müßiggang | CDU-Fraktion |
| Herr Schnase | CDU-Fraktion |

G 26/347/06

Abberufung von Ausschussmitgliedern, Vertretern (Hauptausschuss) und sachkundigen Einwohnern

Die Gemeindevertretung Wildau hat beschlossen: Folgende Ausschussmitglieder, Vertreter (Hauptausschuss) und sachkundige Einwohner werden auf Grund der notwendigen Neuregelung der Ausschussbesetzungen aus Ausschüssen abberufen.

1. Hauptausschuss
 Mitglieder: Herr Dr. Mittelstädt DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Herr Zühlke ehem. WFW-Fraktion
 Abzuberufen sind als Vertreter:
 Frau Matz DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Herr Dr. Sternagel SPD-Fraktion
 Herr Zenker-Wandschneider ehem. WFW-Fraktion
 Frau Müller DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Herr Scheiner CDU-Fraktion
2. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften
 Mitglieder: Frau Müller DIE LINKE.PDS-Fraktion
 sachkundige Einwohner:
 Herr Settegast DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Herr Bieler ehem. WFW-Fraktion
3. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
 Mitglieder: Herr Koch DIE LINKE.PDS-Fraktion
 sachkundige Einwohner:
 Herr Griehl DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Herr Suchant ehem. WFW-Fraktion
4. Ausschuss für Bildung und Soziales
 Mitglieder: Frau Dietzel SPD-Fraktion
 Herr Schenk CDU-Fraktion
 sachkundige Einwohner:
 Frau Hanzig DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Frau Schimmrigk, K. DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Frau Stadler ehem. WFW-Fraktion
5. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
 Mitglieder: Herr Werchan SPD-Fraktion
 Herr Dr. Sternagel SPD-Fraktion
 sachkundige Einwohner:
 Frau Schimmrigk, U. DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Frau Dr. Meyer DIE LINKE.PDS-Fraktion
 Herr Breitling SPD-Fraktion
 Herr Bäcker ehem. WFW-Fraktion

G 26/348/06

Benennung neuer Mitglieder des Beirates der ABS Wildau

Die Gemeindevertretung Wildau hat beschlossen:

1. Herr Manfred Stöpper, SPD-Fraktion, soll als Mitglied des Beirates der ABS Wildau abberufen werden.
2. Herr Zenker-Wandschneider ist nicht mehr als Mitglied der ehemaligen Fraktion „Wir für Wildau“ Beiratsmitglied bei der ABS Wildau, sondern nunmehr auf Vorschlag der SPD-Fraktion.
3. Herr Lothar Werchan, SPD-Fraktion, soll als Mitglied des Beirates der ABS Wildau berufen werden.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die o.g. Veränderungen durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse umzusetzen.

G 26/349/06

Benennung neuer Mitglieder des gemeinsamen Beirates von Gesundheitszentrum Wildau GmbH und Medizinischer Einrichtungsgesellschaft mbH Wildau

Die Gemeindevertretung Wildau hat beschlossen:

1. Herr Zenker-Wandschneider, ehemals WFW-Fraktion, jetzt SPD-Fraktion, soll als Mitglied des gemeinsamen Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH abberufen werden.
2. Frau Dietzel, SPD-Fraktion, soll als Mitglied des gemeinsamen Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH neu berufen werden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die o.g. Veränderungen durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse umzusetzen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 08. 11. 2006

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

**Terminübersicht für Ausschüsse und
Gemeindevertreter Sitzungen Zeitraum
17. 11. 2006–31. 12. 2006**

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch	22. 11. 2006	18.00 Uhr	Volkshaus
Die Sitzung am 14. 11. 2006 entfällt.			

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	21. 11. 2006	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Montag	20. 11. 2006	18.00 Uhr	siehe Einladung/ Schaukasten

Hauptausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	05. 12. 2006	18.30 Uhr	Volkshaus

Gemeindevertretung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	19. 12. 2006	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter Sitzungen hängen in den Schaukästen aus beziehungsweise im Internet auf der Homepage www.wildau.de.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen beziehungsweise im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I, S. 398), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07. 11. 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wildau vom 05. 04. 2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 3 vom 13. 04. 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 2 *Wappen und Dienstsiegel*
Dem § 2 wird Absatz (7) hinzugefügt.
(7) Die Gemeinde Wildau führt eine Flagge. Der Gemeinde ist mit Schreiben des Ministerium des Innern vom 19. 10. 05, die Zustimmung zur Führung einer Flagge erteilt worden.
Beschreibung der Flagge: Dreistreifig Blau-Weiß-Blau, im Verhältnis 1 : 4 : 1, mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.



2. § 10 *Vertretung des Hauptamtlichen Bürgermeisters*
In Absatz (3) werden die Wörter „der Beigeordnete“ durch die Wörter „die Leiterin der Finanzverwaltung,“ ersetzt. Der Wortlaut in Absatz (4) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: (4) Ist die Leiterin der Finanzverwaltung an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, so vertritt ihn in der weiteren Reihenfolge: 1. der Leiter der Allgemeinen Verwaltung.
3. § 13 *Gemeindebedienstete*
Die Absätze (1) bis (3) werden entsprechend der neuen Bezeichnungen aus dem TVÖD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) geändert. Der Wortlaut ist nun wie folgt:
 - (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 11 sofern nicht Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Entsprechendes gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 12.
 - (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 11 unterzeichnet der Bürgermeister allein.
 - (3) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenver-

hältnisses sowie bei Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 07. 11. 2006
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I, S. 398), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07. 11. 2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wildau vom 05. 04. 2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 3 vom 13. 04. 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 8 *Ausschüsse*
Im Absatz 3, Buchstabe c) wird die Zahl der Ausschussmitglieder von 9 auf 7 geändert. Der Wortlaut ist nun wie folgt:
(3) c) Ausschuss für Bildung und Soziales mit 7 Mitgliedern.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 07. 11. 2006
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Satzung über die Erhebungen von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), des § 5 der Gemeindeordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 07. 11. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Entgelt und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Wildau unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrstoffverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. (2) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.
- (6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen. Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten für jede begonnene Stunde voll zu entrichten. Für einzelne Leistungen können Pauschalbeträge festgesetzt werden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG).
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind:
 1. beim Einsatz der Feuerwehr Wildau nach § 1 Abs. 2 wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrstoffverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
 2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,
 3. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Veranstalter.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr Wildau in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Gebührenschnldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Pauschalbeträge benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Stunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (6) Für notwendig werdende Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (7) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 Prozent erhoben.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt oder der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

**§ 6
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Wildau haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 36 Abs. 4 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Wildau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung über das Entgelt oder den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 18. 12. 2001 (G 28/176/01) außer Kraft.

**Tarif
über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	je Stunde/€
1.	Stundensätze Personal	
1.1	Feuerwehrmann	30,00 €
1.2	Einsatzleiter	40,00 €
1.3	Einsatzleiter bei Brandsicherheitswachen	30,00 €
1.4	Brandsicherheitswachen, je Person	25,00 €
1.5	An- und Abfahrt der Brandsicherheitswachen (pro Person)	25,00 €
1.6	Durchführung der Brandverhütungsschau / Nachschau vor Ort	25,00 €
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Fahrzeuge	
2.1.1	Drehleiter	180,00 €
2.1.2	Löschhilfeleistungsfahrzeug HLF	100,00 €
2.1.3	Löschfahrzeug (LF 24)	150,00 €
2.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/ 25)	150,00 €
2.1.5	Löschfahrzeug (LF 8)	100,00 €
2.1.6	Rüstwagen	150,00 €
2.1.7	Kommandowagen (VF oder ähnliche Spezialfahrzeuge gl. Größe)	100,00 €
2.1.8	Mannschaftstransportfahrzeug	100,00 €
2.1.9	PKW	80,00 €
2.1.10	Mehrzweckboot	80,00 €

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.10. sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, Unterhaltung, Versicherung sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der zusätzlich zu berechnenden Verbrauchsmaterialien enthalten. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalienbindemittel, Einwegölsperrern, Prüfröhrchen und dergleichen zu einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif Nr. 1.1 bis 1.5 berechnet.

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Grundkosten (1. Std.) €	jede weitere Std./€
2.2	Geräte		
2.2.1	Tragkraftspritzen mit Einachshänger		

	sowie alle anderen einachsigen Feuerwehranhänger	20,45 €	9,70 €
2.2.2	Notstromaggregat tragbar	10,70 €	5,60 €
2.2.3	Motorsägen, Trennschleifer und ähnl. Geräte	7,65 €	2,55 €
2.3	Kosten für die Bereitstellung von Geräten Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet (Grundkosten erste Stunde)		

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Grundkosten (1. Std.) €	jede weitere Std./€
2.4	Ausrüstungsgegenstände		
2.4.1	Gas- und Säureschutzanzug	48,05 €	27,10 €
2.4.2	Ölsperre je 20 m	36,80 €	15,85 €
2.4.3	Pressluftatemgerät (PA)	30,65 €	10,20 €
2.4.4	Auffangbehälter		
2.4.4.1	bis 100 l Inhalt	6,65 €	1,00 €
2.4.4.2	100 l bis 500 l Inhalt	9,70 €	2,55 €
2.4.4.3	500 l bis 5 000 l Inhalt	16,85 €	6,65 €
2.4.4.4	größer 5 000 l Inhalt	77,20 €	46,00 €
2.4.4.5	Rollreifffass 200 l	9,70 €	2,55 €
2.4.5	Gulliabdichtkissen/Hebekissen	9,70 €	2,55 €
2.4.6	Hydraulischer Hebe- und Rettungssatz	20,45 €	10,20 €

3. **Kosten für Verbrauchsmaterialien** ergeben sich aus den Beschaffungskosten und notwendiger Entsorgung, sofern die Entsorgung durch die Feuerwehr zwingend notwendig ist, zuzüglich 10 Prozent Verwaltungskostenzuschlag.

	je Stunde/€
4. Weitere Leistungen	
4.1. Pressluftatmer (PA) prüfen	3,55 €
4.2. Pressluftatmer (PA) Grundreinigung	7,15 €
4.3. Überholung Druckminderer	11,75 €
4.4. Füllung einer PA- Flasche 4 Liter	1,65 €
4.5. Ventilüberholung einer PA- Flasche	3,30 €
4.6. Ventilüberholung einer O-2 Flasche	3,30 €
4.7. Füllen von O-2 Flaschen 1–3 Liter	3,15 €
	4–7 Liter
	10–11 Liter
4.8. Prüfung einer Schutzmaske	0,60 €
4.9. Grundreinigung einer Schutzmaske	7,40 €
4.10. Rollschlauch waschen, prüfen, trocknen	2,55 €
4.11. Einbinden einer Schlauchkupplung	5,00 €
4.12. Alle anderen Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schlauch-Material, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischen Geräten, Funk- und Fernmeldegeräten sowie sonstiges Gerät sind nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, je angefangene 15 Minuten mit 5,25 €, zu berechnen. Für verwendetes Material werden die Selbstkosten berechnet, zuzüglich 10 Prozent Verwaltungskostenzuschlags.	
4.13. Bei Fehlauflösung einer Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € festgesetzt. (§ 45 BbgBKG Abs. 8 (4) .	
5. Brandschutztechnische Stellungnahmen nach Bemessungsgrundlage gemäß Tarif Nr. 1, zuzüglich 10 Prozent Verwaltungskostenzuschlag.	
6. Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind , gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen	

Wildau, den 07. 11. 2006

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau, Beschluss G 26/327/06 der Gemeindevertretung vom 07. 11. 2006, ausgefertigt am 07. 11. 2006, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 07. 11. 2006
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

**Aufwandsentschädigungssatzung
 für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
 der Gemeinde Wildau**

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau durch Beschluss vom 07. 11. 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wildau. Sie regelt die Erstattung der Auslagen, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie die Zahlung einer Prämie für Angehörige, die mit der Medaille für "Treue Dienste" ausgezeichnet wurden.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

a) Gemeindeführer	75,00 Euro
b) stellvertretender Gemeindeführer	50,00 Euro
c) Zugführer	50,00 Euro
d) stellvertretender Zugführer	40,00 Euro
- (2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

a) Ehrenamtliche Brandschutzprüfer	40,00 Euro
b) Sicherheitsbeauftragte	35,00 Euro
c) Jugendfeuerwehrwarte	35,00 Euro
d) Gerätewarte	25,00 Euro
- (3) Je Einsatz erhalten alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro. Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte (einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte) gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht. Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.
 Ein Einsatz ist ein Ereignis, welches in der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald für Feuerwehr und Rettungsdienst dokumentiert wird.

- (4) Personen, die hauptamtlich bei der Gemeinde angestellt sind, erhalten 75 Prozent der in den Absätzen (1) und (2) aufgeführten Aufwandsentschädigungen.
 Fällt ein Einsatz in die Arbeitszeit, wird den Angestellten der Gemeinde keine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro gezahlt.
 Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (3) erfolgt quartalsweise durch den Gemeindebrandmeister.
 Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1), (2) und (3) werden nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach § 2 Abs. (1) und (2) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann, auf Antrag des Gemeindebrandmeisters, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und (2) sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterial und Computerverbrauchsmaterial u.ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Mit der Entschädigung nach § 2 Abs. (3) werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
 - Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
 - Abnutzungen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
 - Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
 - Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungs- und anderen Veranstaltungen)
 - Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche

§ 6

Prämien

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für "Treue Dienste in der Feuerwehr" ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde in Abstimmung mit der Wehrleitung eine Prämie in Höhe von bis zu
 - a) 100,00 Euro für 10 Jahre

- b) 200,00 Euro für 20 Jahre
 c) 300,00 Euro für 30 Jahre
 d) 400,00 Euro für 40 Jahre
 e) 500,00 Euro für 50 Jahre zahlen.

- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu einer Höhe von 200,00 Euro gezahlt werden. Diese Prämien sind vom Gemeindeführer zu beantragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 07. 11. 2006

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau“, Beschluss G 26/328/06 der Gemeindevertretung vom 07. 11. 2006, ausgefertigt am 07. 11. 2006, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 07. 11. 2006

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht folgender Gräber abgelaufen ist:

Abteilung A

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Haberland	4/1	2005
Hulke	4/11+12	2005
Karlapp	3/8	2006

Abteilung B

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Beuder	1/8	2005

Abteilung D

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Fahrenkrug	6/3	2006

Abteilung 1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Schulz	3/67+68	2005
Leitgebelt	3/963+64	2005
Ringel	3/419+20	2006
Schulze	4/955+56	2005
Abend	4/885	2006

Abteilung 2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Schatz	1/931	2005
Dubisch	9/316+17	2006
Waldow	1/892+93	2006

Schmidt	2/876+77	2006
Lubitz	3/400+401	2005
Baum	8/364+65	2004

Abteilung 3

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Radloff	1/251	2006
Abeling	4/901+2	2006
Hoffmann	5/841+42	2006
Rogge/Conrad	5/131+32	2006
Helbig	6/918+19	2006

Abteilung 4

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Langer	1/1091+1235	2005
Seiffert	4/213	2005
Krauß	5/156	2006
Stein	5/216	2006
Körner/Liebig	6/292+93	2006
Kuczkowski	8/265+66	2006
Lüthke	9/231	2006

Abteilung 5

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Henning	1/568+69	2005
Jeske	1/1473	2006
Geier	4/741+42	2005
Filip	6/812	2005

Abteilung 5

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Stronka	5/1094+1035	2006
Strahl	4/1011	2005
Zischka	6/1049+50	2006

Abteilung 6

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Helbig	3/1159	2006
Borbe	4/1232+33	2006
Stelzer	1/1371+72	2005
Schwaller	6/1594+95	2006
Schleese	6/1612	2006
Reichert	6/1585+86	2006
Bittner	7/753+54	2006
Bernhard	7/762	2006

Abteilung 7

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Eschholz	2/670+71	2005
Schlomm	4/574+75	2006
Augustin	1/1629	2006
Pohl	1/1623+24	2005
Hirsch	1/774	2006
Sommer	2/1661+62	2005
Lehniger	3/1713+14	2006
Sebrantke	4/1775	2005

Abteilung 8

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Heinze	3/1916	2005
Bartsch	3/1920	2005
Henneberg	3/1913	2006
Janke	3/915	2006
Hackel	4/1935	2006

Abteilung 9

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Katschner	5/1129+30	2006
Hoffmann	5/1132a	

Abteilung 10

Name	Reihe/Nr.	Jahr
------	-----------	------

Pfuhl	2/1188	2006
Munser	2/1184+85	2005
Weigel	2/1302	2006
Pollok	3/1317+18	2005
Grunwald	4/1339+40	2006
Bortfeld	4/1364-69	2006
Wandrey	5/1377+78	2005
Wannag	5/1375a	2006
Conrad	5/71403+04	2006
Gronau	6/1427	2005
Hoffmann	6/1439	2006
Zippel	6/1440	2006
Meinecke	7/1500	2005
Glombitza	7/1498+99	2006
Zwiebler	7/1512+13	2006
Grabinski	7/1510+11	2006

Abteilung U1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Borstel	2/9	2005
Schulze	40/2	2006
Haberland	7/4	2005
Foerster	21/4	2006
Wollmann	17/1	2004
Nägler	25/5	2005
Splett/Klatte	31/2	2006
Pfennigwerth	35/1	2005
Hodek	36/1	2005
Kroll	37/4	2006

Abteilung U2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Tolkemit	1/2	2006
Saalfelder	1/8	2006
Laubner	1/29	2005
Nelde	1/11	2006
Namokel	1/27	2006
Heller	3/8	2005
Neretter	1/32	2006
Schumann	4/7	2005
Thiem	3/9	2006
Piotrowski	4/17	2005
Finke	5/2	2005
Friedrich	4/18	2005
Bensch	4/3	2006
Setny	4/6	2006
Schuster	5/4	2006

Innerhalb von 6 Monaten muss für die vorgenannten Gräber das Nutzungsrecht verlängert werden, sofern ein weiteres Nutzungsrecht erwünscht ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und neu vergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt.

Wildau, den 19. 10. 2006

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Ausschreibungen Liegenschaft

Die Gemeinde Wildau schreibt folgende Immobilie zum Verkauf aus:

Maxim-Gorki-Straße 16

Lage

- Wildau, Maxim-Gorki-Straße 16
- Flur 10, Flurstück 363
- das Grundstück ist unbebaut

Größe

- 900 m²

Erschließung

- das Grundstück ist voll erschlossen, die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Straße vorhanden

Bauliche Nutzung

- das Grundstück liegt in einem allgemeinen Wohngebiet
- die Bebaubarkeit des Grundstücks orientiert sich an § 34 BauGB
- die Bebauung mit einem Einfamilienhaus wäre möglich

Verkehrswert

- das Mindestangebot beträgt 63 000 €

Vertrag

- die Vergabe des Grundstücks wird durch einen Grundstückskaufvertrag erfolgen

Information zur Ausschreibung

- der Kaufpreis richtet sich nach Gebot
- Erforderliche Unterlagen wie Kaufpreisgebot, Nutzungsbeschreibung, formlose Bonitätsbescheinigung einer Bank oder eines Kreditinstitutes in Höhe des Kaufpreises und der Investitionssumme sind in einem geschlossenen Umschlag einzureichen bei:

Gemeinde Wildau
Liegenschaften
– Ausschreibung Maxim-Gorki-Straße 16 –
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Die Gemeinde Wildau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für die Richtigkeit der Ausschreibung- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach VOL/VOB unterliegen.

Ausschreibungsende:

30. November 2006 um 12 Uhr

Die Ausschreibung verlängert sich um jeweils 1 Monat, falls bis zum Ablauf der Frist kein zuschlagsfähiges Angebot einget.

Weitere Informationen einschl. Besichtigungstermine erhalten Sie bei der

Gemeinde Wildau, Liegenschaften, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Frau Schulze, Telefon (033 75) 5054 62 oder E-Mail: h.schulze@wildau.de

Die Gemeinde Wildau schreibt folgende Garagen zur Vermietung aus:

Dahmewiesen Nr. 32
Dahmewiesen Nr. 37

Weitere Informationen einschl. Besichtigungstermine erhalten Sie bei der

Gemeinde Wildau, Liegenschaften, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Frau Schulze, Telefon (033 75) 5054 62 oder E-Mail: h.schulze@wildau.de

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 27. 10. 2006

1. Im A 10-Center sind bis einschließlich 11. 10. 2006 folgende Fundsachen aufbewahrt worden:
1 Einkaufstüte v. „McPaper“, 1 rote Damenjacke, 1 blau/graue Sweat-Jacke (Gr. XL), 1 Buch „Riffhaie“, 3 Damen-Brillen, 2 einzelne Schlüssel, 1 blaues Schlüsselband, 1 unwertige schwarze Briefftasche, 1 schwarze Schminktaste (mit Inhalt) und 1 Ohranhänger.
2. Im Kino „Cinestar“ sind bis zum 11. 10. 2006 folgende Gegenstände auf Kinossesseln liegengelassen und eingesammelt worden (alles befindet sich jetzt im Fundbüro, Volkshaus, Zi. 30):
1 Kinder-Fahrradhelm, 1 gelber Regenschirm, 1 Herrenhut, 6 Basekaps, 1 buntes Tuch, 1 Dreierpack Fülllinge, 1 dkl.-blaues Etui mit Lesebrille, 1 schwarzes Tuch, 3 Sonnenbrillen, 1 grüne unwertige Stoff-Geldbörse, 5 Schmuckgegenstände, 1 grünes Haarband, 1 einzelner Kfz-Schlüssel, 1 Aquariumnetz, 1 einfaches Schweizermesser, 3 Handys, 1 Handy-Karte mit Guthaben und 1 schwarze Geldbörse mit Kinderfotos.
3. An Fahrradfund sind uns im vergangenen Zeitraum folgende bekannt gegeben worden:
ein buntes 16'er Kinderrad „Puky“ (gefunden 20. 09. 2006 am Radweg/Baustelle Bahnhof), ein schwarzes 26'er Rad mit extrem breiten Reifen und schwerem stabilen Rahmen (am 04. 10. 2006, Wäldchen hinter der Schwimmhalle), ein weinrot/grün-metallic 28'er Damenrad (war bereits am 10. 08. 2006 der Polizei übergeben, Fundort: hinter der Fichtestr./Baugraben), ein weiß/hellgrünes 24'er Kinderrad mit weißen Griffen (bereits am 17. 07. 2006 der Polizei übergeben, Fundort: Wildbahn, an einer verschliffenen Grünfläche), ein schwarzes 26'er MTB (11. 10. 2006 am Trafohäuschen Fichtestr. 105), ein schwarz/silbernes Herrenrad mit „Hörnerlenker“ (17. 10. 2006, Fichtestr./Ecke Grabowskistr.), ein schwarz/rotes Kinderrad mit Rennsattel (15. 10. 2006, im Wäldchen hinter der Schwimmhalle), ein graues Treckingrad mit Gelsattel (16. 10. 2006, auf Pachtland an der Autobahn).
4. Am 01. 10. 2006 ist auf dem Grünstreifen in der Hahnenbalz ein Gold-/Ehering gefunden worden.

Hinweise:

- a) Verzichtet der Finder auf das *Recht zum Erwerb* der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der 15. Mai 2007 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können verkauft oder gespendet werden.
- b) Verkauft werden jeweils am *Mo., Die. und Do. (Wochen vom 20. 11. bis 30. 11. 2006, zu den jeweiligen Sprechzeiten)* Fundsachen, die bis 19. 05. 2006 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben worden sind.
Sprechzeiten sind: Mo., Die. und Do. 09.00–12.00 sowie Die. 14.00–18.00 und Do. 14.00–17.00 Uhr.
- c) *Verlustanzeigen* können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und eine Telefonnummer.
Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden; Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der „Wildauer Rundschau“, Ausgaben 5/2004 und 6/2005).

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, Zi. 30, Tel. (033 75) 505458 richten.

i. A. Starke
Ordnungsverwaltung

Wiederholte Hinweise zum Verhalten vieler Bürger/innen bezüglich fremder Katzen

Aufgrund der wieder häufiger werdenden Anfragen, „was mit Katzen und deren Jungen werden soll, die auf meinem oder dem Nachbar-Grundstück herumstromern ...“ sollen hier nochmals einige wichtige Dinge klargestellt werden.

Da in den meisten Fällen sogar zugegeben wird, dass sich die in der Regel verwilderte Tiere auf dem betroffenen Grundstück verköstigen, ist derjenige auch dafür mitverantwortlich, dass es den Katzen so gut geht und sie sich ständig unkontrolliert vermehren.

Wenn durchzusetzen wäre, dass Tierfreunde ihre eigenen (Haus-) Katzen und Kater erstens beim Tierarzt unfruchtbar machen lassen und zweitens nur innerhalb des Hauses füttern, würden der unkontrollierten Vermehrung mit nicht auszuschließender „Plage“ ausreichend Grenzen gesetzt.

Fest steht auch, dass eine in den letzten Monaten durchgefütterte Katze sich gerne auf Grundstücken auch mit Nachwuchs niederlässt, wo sie entweder ungestört ist (längere Zeit unbewohnt bzw. vernachlässigt) oder/und künftig ausreichend versorgt wird, so dass sie sich an dieses Revier und deren Besitzer gewöhnt hat (Problem der Inbesitznahme durch den Grundstückseigentümer).

Gelegentlich vernehmen wir auch „...alle seien froh darüber, dass diese Katze(n) ihnen bei der Mäusejagd behilflich war(en)...“!

Was bewegt jedoch viele Bürger/innen immer wieder, herumstromernde Katzen, ja sogar ganze Familien mit ins Haus oder in eine Mietwohnung zu lassen – also Besitz an den Tieren zu ergreifen – ohne an die Folgen zu denken?

Tage oder Wochen später will man sie dann plötzlich aus rein privaten Gründen (Allergien, eigene Haustiere etc.) wieder loswerden „... das Tierheim wird sie schon noch aufnehmen ...“.

Ist den „Tierfreunden“ eigentlich nicht bekannt, dass u.a. auch Katzen die Gewohnheit haben, aus unterschiedlichsten Gründen tagelang herumzuströmen und sich dabei selbst zu versorgen, bevor sie in die Geborgenheit bei Frauchen oder Herrchen zurückkehren?

Wie so oft handelt es sich nicht um „Fundtiere“; etwas Gefundenes muss auch jemand zuvor verloren haben (muss jemandem entlaufen sein...); verwilderte Katzen sind danach „nicht verloren“, sondern früher ausgesetzte Hauskatzen bzw. von solchen ausgesetzten Tieren abstammend.

Der letzte Besitzer hat sein Eigentum an der (Haus-) Katze zuvor also aufgegeben.

Aus gegebenem Anlass erinnern wir an die ausführlichen Erläuterungen der Ordnungsverwaltung in den Ausgaben der „Wildauer Rundschau“ Nummer 5/2004 und 6/2005.

Eine unserer diesjährigen Anfragen beim Tierschutzverein, ob man ein trächtiges Tier ins Tierheim bringt, damit es in Ruhe seine Kleinen gebären kann?

Nein, aber in diesem Zustand ist eine rasche Sterilisation ratsam; ein Aufbewahren einer verwilderten Katze in der Enge und mit vielen Jungen verursacht zu viel Stress; Tiere müssten zudem viel zu lange dort verbleiben, bis wieder Ruhe in der Familie einzieht.

Nach dem Entschluss, eine Katze doch erst mal einzufangen, bleibt die Frage, wer hat die Zeit? (Falle besorgen, Lockfutter auslegen, eingefangenes Tier in der Falle „beruhigen“ – mindestens durch Abdunkeln –, Tier in der Falle zum nächstgelegenen Tierarzt fahren, Falle dem Eigentümer zurückbringen, Tier nach Kastration/Sterilisation in einem Katzenkorb wieder abholen und am Ort des Einfangens aussetzen)

Und alles muss noch protokolliert werden, falls sich doch noch ein Eigentümer/Anspruchsberechtigter meldet: Darstellung der „Gefahr/Belästigung ...“ auf dem entnommenen Grundstück, Fotos (vom behandelten Tier), Rechnungsbearbeitung, wieder ausgesetzt (Datum, Ort).

Die Ordnungsverwaltung

Rückblick auf den Herbst-Umwelttag in der Gemeinde Wildau am 21. Oktober 2006

Liebe Wildauer Bürgerinnen und Bürger, liebe Schülerinnen und Schüler,

auch in diesem Jahr wurde der Herbst-Umwelttag dank Ihrer und Eurer tatkräftigen Unterstützung erfolgreich durchgeführt. In den vier Einsatzgebieten

- Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle, Jahnstraße
- Lauseberge, Bereich um den Tonteich, zwischen Kirche und Autobahn
- Hasenwäldchen, Freiheitstraße/Fliederweg
- Wäldchen am Friedhof, Miersdorfer Straße

wurden von 15 Schülerinnen und Schülern sowie 6 Erwachsenen insgesamt etwa 8 m³ Müll unterschiedlichster Art zusammengetragen.

Familie Wollenberg pflegt seit vielen Jahren den Kurpark und hatte zur Beseitigung von Wildwuchs um Hilfe gebeten, so dass weitere 12 Schülerinnen und Schüler mit ihrer Lehrerin dort tatkräftig mit anpackten. Außerdem wurde Familie Wollenberg an diesem Tag auch noch durch 5 Bürger aus der Wildauer Waldsiedlung unterstützt.

Vielen Dank allen fleißigen Helfern, die an diesem Tag in Wildau für die Sauberkeit der Umwelt gesorgt haben, insbesondere den Schülerinnen und Schülern aus der Grundschule und der Oberschule und ihren begleitenden Lehrerinnen sowie der einen mitgekommenen Mutti, der Bürgerin aus der Straße des Friedens, die einsam aber emsig um den Tonteich in den Lausebergen aktiv war und natürlich Familie Wollenberg und den fleißigen Helfern im Kurpark.

Herr Kunau von der Sportgaststätte an der Schwimmhalle übernahm die Mittagsversorgung der durstigen und hungrigen Kinder, auch dafür ein herzliches Dankeschön!

Auch im nächsten Jahr wird es wieder einen Herbst-Umwelttag geben, so dass sich erneut die Gelegenheit bietet, sich entweder der organisierten Umweltaktion anzuschließen oder im privaten oder dienstlichen Umfeld für mehr Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Wir freuen uns schon jetzt darauf, auch 2007 mit genauso vielen oder vielleicht sogar mit noch mehr Teilnehmern an vielen Stellen in Wildau alte und neu entstandene Schmutzecken beseitigen zu können, damit Spaziergänge durch unseren Ort immer mehr Freude machen, ausschließlich der Erholung dienen und nicht Ärger und Unzufriedenheit hervorrufen!

Natürlich wäre es viel besser, wenn wir alle mit noch mehr Rücksichtnahme, Disziplin und Aufmerksamkeit das gesamte Jahr hindurch dafür sorgen, dass immer weniger solcher Schmutzecken entstehen und zunehmend auch diejenigen ansprechen, die es damit nicht so genau nehmen, damit sie zur Verantwortung gezogen werden können.

Hinweise und Anregungen zu einer noch besseren Vorbereitung und erfolgreicherer Durchführung künftiger Umwelttage nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Ihre Ordnungsverwaltung

Gemeinde-Feuerwehrfest 2006

Am Sonnabend, den 19. August 2006 hat die Gemeinde Wildau gemeinsam mit der Feuerwehr Wildau das Gemeinde-Feuerwehrfest 2006 durchgeführt. Das Fest wurde wieder von zahlreichen Gästen aus Wildau und Umgebung besucht. Nach Meinung vieler Besucher war das Wildauer Gemeinde-Feuerwehrfest 2006 eine vollauf gelungene Veranstaltung. Ein abwechslungsreiches Programm bis Mitternacht, ein schönes Feuerwerk und verträgliche Preise für Speisen und Getränke waren die Grundlage für eine gelöste, gute Stimmung. Als Bürgermeister möchte ich mich herzlich bei allen Akteuren und Unterstützern bedanken, die zum Gelingen des Gemeinde-Feuerwehrfestes 2006 beigetragen haben. Mein besonderer Dank gilt dabei den Kameraden und Kameradinnen der Wildauer Feuerwehr und deren Angehörigen, die mit sehr großem persönlichen Einsatz das Fest vorbereitet und durchgeführt haben.

Eine weitere entscheidende Erfolgsbedingung für das Gemeinde-Feuerwehrfest 2006 war das Engagement einer Vielzahl Sponsoren.

Deshalb möchte ich mich bei nachfolgend genannten Firmen für die geleistete Unterstützung ebenfalls sehr herzlich bedanken:

- RAKW-Rohrleitungs- und Anlagenbau, Gewerbepark 35, 15745 Wildau
- AWU Wildau, Am Nordhafen 11, 15711 Königs Wusterhausen
- A 10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau
- Wirtshaus „Redo“ in der A 10 Freizeitwelt, Chausseestr. 1, 15745 Wildau
- Gesundheitszentrum Wildau, Freiheitstraße 98, 15745 Wildau
- Seniorenheim Wildau GmbH, Lessingstraße 24, 15745 Wildau
- Firma RUWE, Am Kleingewerbegebiet, 15745 Wildau
- Drei D Medien, Bahnhofstraße, 15745 Wildau
- Apotheke im Gesundheitszentrum, Freiheitstr. 98, 15745 Wildau
- ADA Import & Großvertrieb GmbH, Am Kleingewerbegebiet 11, 15745 Wildau
- EWE Aktiengesellschaft, Geschäftsregion Brandenburg/Rügen, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg
- Storopack, Packaging Distribution, Fr. Schulze GmbH & Co., Gewerbegebiet 31, 15745 Wildau
- MP Märkische Projektbau GmbH, Goethestraße 11, 15754 Senzig
- Gymnasium „Villa Elisabeth“ Eichstraße
- PEG Gartenstadt Wildau Röthegrund II mbH, c/o Westdeutsche Immobilienbank, 02-331, Piusallee 7, 48147 Münster
- Wildauer Maler und Ausbau, Bahnhofstr. 1, 15745 Wildau
- Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH, Freiheitstraße 120, 15745 Wildau
- ZIB Service GmbH, Karl-Marx-Straße 114, 15745 Wildau
- BMW Autohaus Wernecke KG, Richard-Sorge-Straße 32, 15745 Wildau
- Airkom Druckluft GmbH, Bahnhofstraße 1, 15745 Wildau
- Bad & Pool Vertriebs GmbH, Gewerbepark 6, 15745 Wildau
- VW Tradeport Nutzfahrzeugcenter, Gewerbepark, 15745 Wildau
- Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Friedrich-Engels-Straße 40, 15745 Wildau
- Autohaus Dietz GmbH, Chausseestraße 4, 15745 Wildau
- Gröditzter Kurbelwelle Wildau, Schmiedestraße, 15745 Wildau
- technotrade Import Export GmbH, Gewerbeparkstraße 10, 15745 Wildau
- SPS Sauna-, Pool- und Schwimmbadbau, Puschkinallee 20, 15745 Wildau

- Wildauer Schmiedewerke GmbH, Schmiedestraße, 15745 Wildau
- Immobilienbüro Jakob, Friedrich-Engels-Str. 72, 15745 Wildau
- A 10 Handelskontor GmbH, Softeismaschinen, Eismaschinen, Rohstoffe, Zubehör, Am Kleingewerbegebiet 20, 15745 Wildau
- Pflanzenkölle Gartencenter, Jägerhausstraße 80, 74074 Heilbronn
- Technologie- und Gründerzentrum GmbH, Freiheitstraße 124–126, 15745 Wildau
- Zeuthener Akademie für Weiterbildung, Bahnhofstraße, 15745 Wildau
- SMB Schwermtechnik GmbH u. Co. KG, Bahnhofstraße, 16745 Wildau
- SMB Sondermaschinenbau GmbH u. Co. KG, Bahnhofstraße, 15745 Wildau
- SMB Stahl- und Walzwerk Service GmbH & Co. KG
- Steckling und Steckling GbR, Schillerallee 68, 15745 Wildau
- System Concept Wildau, Freiheitstraße 122–124, 15745 Wildau
- Humbert und Brandt GmbH, Kleingewerbegebiet 16, 15745 Wildau
- Steuerberatungsgesellschaft Freund und Partner GmbH, Maxim-Gorki-Straße 4, 15711 Königs Wusterhausen
- Allianz Versicherung Hauptvertretung, Freiheitstraße 20, 15745 Wildau
- Anecom Aerotest, Freiheitstraße 122, 15745 Wildau

Dr. Uwe Malich

Einwohnerstatistik der Gemeinde Wildau

Einwohnerstand 31.08.2006 = 9527

Zuzüge	81
Wegzüge	51
Geburten	4
Sterbefälle	10

Einwohnerstand 30.09.2006 = 9559

Zuzüge	39
Wegzüge	22
Geburten	–
Sterbefälle	6

Einwohnerstand 31.10.2006 = 9553

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 01.11.2006

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:

Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.